

## **1. Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Suidbert-Kirchengemeinde Wriedel in 29565 Wriedel**

1. In der Inhaltsübersicht unter IV. Grabstätten wird ergänzt:  
§ 14 a Urnenreihengrabstätten im Lebensgarten
2. In der Inhaltsübersicht unter IV. Grabstätten wird § 16 wie folgt umbenannt:  
§ 16 Baumurnenreihengrabstätten
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
    - a) Reihengrabstätten (§ 12)
    - b) Wahlgrabstätten (§ 13)
    - c) Urnenreihengrabstätten (§ 14)
    - d) Urnenreihengrabstätten im Lebensgarten (§ 14 a)
    - e) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
    - f) Baumurnenreihengrabstätten (§ 16)
4. § 14 a wird ergänzt:

**§ 14 a Urnenreihengrabstätten im Lebensgarten**

  - (1) Urnenreihengrabstätten im Lebensgarten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte im Lebensgarten darf nur eine Asche bestattet werden. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.
  - (2) An einer Urnenreihengrabstätte im Lebensgarten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen.
  - (3) Auf die Urnenreihengrabstätten im Lebensgarten findet die Regelung der Reihengrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
  - (4) Die Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Fläche des Lebensgartens erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Pflege wird nach Bedarf (2-3 Mal jährlich gepflegt oder neu hergerichtet. Es ist keine individuelle Grabbepflanzung zugelassen. Das Ablegen von Grabzubehör ist nicht zulässig.
  - (5) Denkmäler sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form zulässig. Die Friedhofsverwaltung entscheidet in welcher Form Denkmäler aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe für die Natursteine beträgt 25 cm x 25 cm. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.
  - (6) An den Grabstätten darf ausschließlich natürlicher Blumenschmuck vorübergehend abgelegt werden. Verwelkte Blumen können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
  - (7) Um- oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.
4. § 16 wird wie folgt geändert:

**§ 16 Baumurnenreihengrabstätten**

  - (1) Bei Baumurnenreihengrabstätten werden Urnen auf einer mit Bäumen bewachsenen und vom Kirchenvorstand ausgewiesenen Fläche beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.
  - (2) Baumurnenreihengrabstätten werden nur so lange angeboten, wie auf der von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Fläche freie Grabstellen vorhanden sind. Einen Anspruch auf diese Bestattungsart besteht nicht.
  - (3) An einer Baumurnenreihengrabstätte wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen.
  - (4) Auf die Baumurnenreihengrabstätten findet die Regelung der Reihengrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
  - (5) Die Herrichtung und Pflege der Fläche um die Baumurnenreihengrabstätten herum erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
  - (6) Als Denkmal ist ausschließlich eine Steintafel an einer Stele möglich. Tafeln wie Stelen werden von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die anteiligen Kosten sind in den Gebühren für jede Baumurnenreihengrabstätte enthalten.

(7) Auf den Baumurnenreihengrabstätten darf ausschließlich natürlicher Blumenschmuck und nur auf der vorgesehenen Fläche der Stehle abgelegt werden. Verwelkte Blumen können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.

(8) Um- oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

5. § 25 wird um Absatz 2 ergänzt:

**§ 25 Entfernung**

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über die Abräumung des Reihengrabes (§ 12 Absatz 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.